

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – MARINA VELI RAT

I - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

VERTRAG

bezeichnet den zwischen der Marina und dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag über die Unterbringung (Liegeplatz) eines Wasserfahrzeugs.

MARINA

ist der Dienstleister für die Unterbringung von Wasserfahrzeugen –

Nautika Veli Rat d.o.o., OIB (kroatische Steueridentifikationsnummer): 55098426891.

NUTZER

ist eine natürliche oder juristische Person, die diesen Vertrag unterzeichnet und das Recht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs geltend macht, sei es als Eigentümer, aufgrund einer Vollmacht des Eigentümers, als Besitzer oder als sonstiger Nutzer des Wasserfahrzeugs.

Ist der Nutzer nicht zugleich der im Schiffsregister eingetragene Eigentümer des Wasserfahrzeugs, ist er verpflichtet, über eine entsprechende Zustimmung des eingetragenen Eigentümers sowie des Hypothekengläubigers zu verfügen. Es gilt als vereinbart, dass der Nutzer den Vertrag im eigenen Namen sowie für Rechnung des eingetragenen Eigentümers und des Hypothekengläubigers abschließt; diese haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

VERTRAGSPARTEIEN

bezeichnen die Parteien dieses Vertrages – die Marina und den Nutzer.

II - ZWECK UND GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Marina stellt dem Nutzer ausschließlich die Unterbringung des Wasserfahrzeugs an einem hierfür vorgesehenen Liegeplatz im Meer zur Verfügung. Die Marina erbringt keinerlei Überwachungs-, Bewachungs- oder Aufsichtsdienstleistungen für einzelne Wasserfahrzeuge.

Die Marina haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Liegeplatzverbindungen von der Seeseite (Mooring).

Die Haftung der Marina für Schäden am Wasserfahrzeug, die innerhalb des Bereichs der Marina aus welchem Grund auch immer entstehen, ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung der Marina – dem Grunde und der Höhe nach – ausgeschlossen für sämtliche Schäden, die durch Feuer, Untergang oder Sinken des Wasserfahrzeugs, Diebstahl oder Abhandenkommen des Wasserfahrzeugs, seitliche Kollisionen von Wasserfahrzeugen sowie durch Unwetter oder höhere Gewalt verursacht werden.

III - VERTRAGSGEGENSTAND: UNTERBRINGUNG DES WASSERFAHRZEUGS

Während der Laufzeit des Vertrages erbringt die Marina die Dienstleistung der Unterbringung des Wasserfahrzeugs gemäß der jeweils gültigen Preisliste für das laufende Jahr, ausschließlich und nur für das im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Wasserfahrzeug. In dem Entgelt ist die Nutzung der sanitären Einrichtungen enthalten.

Die Marina ist berechtigt, das Wasserfahrzeug des Nutzers ohne dessen gesonderte Zustimmung auf einen anderen Liegeplatz im Bereich der Marina zu verlegen.

IV - LAUFZEIT

Der Vertrag wird für den in den einleitenden Bestimmungen festgelegten Zeitraum abgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren, dass sich der Vertrag automatisch um denselben Zeitraum (nachfolgend: Vertragszeitraum) verlängert, sofern die Marina nicht spätestens 180 Tage vor Ablauf des Vertragszeitraums eine schriftliche Mitteilung über den Verzicht auf die automatische Verlängerung des Vertrages für den nächsten Zeitraum von der anderen Partei erhält.

Die stillschweigende Verlängerung des Vertrages beruht auf dem Grundsatz der Formfreiheit von Verträgen sowie auf der Wirksamkeit von Willenserklärungen, die nicht nur durch Worte, sondern auch durch Zeichen oder konkludentes Verhalten erfolgen können.

Ungeachtet dessen ist die Marina berechtigt, der automatischen Verlängerung des Vertrages spätestens 90 Tage vor Ablauf des Vertragszeitraums nach eigenem Ermessen zu widersprechen.

Im Falle der automatischen Verlängerung für das nächste Nutzungsjahr gilt das Entgelt für die Unterbringung des Wasserfahrzeugs gemäß der im Zeitpunkt des Beginns des neuen Nutzungsjahres gültigen Preisliste.

Versäumt es der Nutzer, die schriftliche Mitteilung über den Verzicht auf die automatische Verlängerung innerhalb der genannten Fristen zu übermitteln, kann die Marina einen verspäteten Rücktritt akzeptieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Im Falle einer Annahme verpflichtet sich der Nutzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Wertes der vereinbarten Unterbringungsdienstleistung, berechnet auf Grundlage der im Zeitpunkt des Rücktritts gültigen Preisliste.

Die Unterbringung ab dem Ende des Vertragszeitraums bis zur tatsächlichen Rückgabe bzw. Abholung des Wasserfahrzeugs aus der Marina wird nach der jeweils gültigen Tagespreisliste berechnet.

Vor Ablauf des Vertragszeitraums wird die Marina dem Nutzer ein Angebot für die Unterbringung des Wasserfahrzeugs im folgenden Zeitraum übermitteln.

V - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND UNTERLAGEN

Der Nutzer verpflichtet sich, das Entgelt für die Unterbringung des Wasserfahrzeugs gemäß Artikel 3 des Vertrages im Voraus für die gesamte Dauer der Unterbringung gemäß Artikel 2 und entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für das laufende Jahr, die Bestandteil dieses Vertrages ist, zu entrichten. Die Zahlung kann auf das Bankkonto der Marina (in Fremd- oder Landeswährung) oder an der Rezeption der Marina ausschließlich in Landeswährung erfolgen.

Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung des Entgelts nicht nach, ist die Marina berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit, kann die Marina zusätzlich das Entgelt gemäß der jeweils gültigen Tagespreisliste für die Unterbringung berechnen, bis die vollständige Zahlung erfolgt.

Zahlt der Nutzer auf das Fremdwährungskonto der Marina, trägt er sämtliche Bankgebühren sowie mögliche Differenzen bis zur vollständigen Höhe des Liegeplatzentgelts.

Sonstige von der Marina erbrachte Dienstleistungen sind vom Nutzer bzw. von der Person, die diese Dienstleistungen per E-Mail bestellt hat, unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung elektronisch, ist die Marina berechtigt, eine Sicherstellung der Zahlung mittels Kreditkarte zu verlangen. In diesem Fall kann die Marina eine Reservierung (Autorisierung) des Betrags auf der Kreditkarte des Nutzers vornehmen; der reservierte Betrag wird innerhalb von 14 Tagen ab Reservierungsdatum zugunsten des Kontos der Marina belastet, sofern der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Marina ein Zurückbehaltungsrecht am Wasserfahrzeug einschließlich sämtlichen Zubehörs sowie ein Pfandrecht (maritimes Privileg) am Wasserfahrzeug des Nutzers für alle offenen Forderungen erwirbt, insbesondere für den Fall, dass der Nutzer die von der Marina erbrachten Leistungen, die Vertragsgegenstand bilden, oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung oder von Gesellschaften der Baotic-Gruppe erbrachte Dienstleistungen nicht bezahlt.

Zur Vermeidung von Zweifeln gilt dies auch für Forderungen aus außervertraglichen Rechtsverhältnissen, die nach Vertragsende bestehen, einschließlich Forderungen im Zusammenhang mit Aufenthalt und Verwahrung des Wasserfahrzeugs in der Marina. Das Zurückbehaltungsrecht gilt bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen der Marina.

Begleicht der Nutzer seine Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit, ist die Marina berechtigt, ein Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten.

Aufgrund des Pfandrechts (maritimes Privileg) ist die Marina berechtigt, zur Sicherung der Forderung eine vorläufige Maßnahme zur Festhaltung bzw. Arrestierung des Wasserfahrzeugs zu beantragen, unabhängig davon, wer zum jeweiligen Zeitpunkt Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist.

Der Nutzer ist verpflichtet, der Marina gültige Kopien der einschlägigen Dokumente vorzulegen und die Originale zur Einsichtnahme an der Rezeption bereitzuhalten, um Eigentum oder andere Berechtigungen zum Besitz oder zur Nutzung des Wasserfahrzeugs nachzuweisen, insbesondere:

- Fahrerlaubnis / Zulassung des Wasserfahrzeugs (bzw. ein entsprechendes Dokument für das Auslaufen gemäß kroatischer Vorschriften),
- Kopie der Versicherungspolice des Wasserfahrzeugs,
- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises bei natürlichen Personen,
- Dokument zum zollrechtlichen Status des Wasserfahrzeugs in der EU.

Der Nutzer ist verpflichtet, diese Dokumentenkopien bei jeder Verlängerung oder Neuausstellung erneut vorzulegen. Die Originaldokumente zum zollrechtlichen Status sind unter gleichzeitiger Übergabe einer Kopie zur Einsichtnahme an der Rezeption vorzulegen.

Die Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus der Marina entbindet den Nutzer nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgelts.

VI - BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Die Marina behält sich das Recht vor, das Wasserfahrzeug jederzeit zu vermessen.

Die Länge wird nach dem Prinzip „Länge über alles (LüA / LOA)“ bestimmt. Weichen die so ermittelten Abmessungen von den in den Schiffsdokumenten angegebenen Maßen ab, gelten die auf Grundlage der von der Marina festgestellten Abmessungen berechneten Entgelte. Der zusätzliche Betrag entspricht der Differenz zwischen der auf Basis der tatsächlich festgestellten Abmessungen berechneten Gebühr und der in den Schiffsdokumenten angegebenen Gebühr.

Sofern der Nutzer die Marina bei Vertragsunterzeichnung nicht über besondere Eigenschaften des Wasserfahrzeugs informiert (z. B. Regattaschiff, überdurchschnittlich breite Salinge, Stromversorgung mit höherer Anschlussleistung als üblich etc.), übernimmt die Marina keine Haftung und trägt keine Kosten, die sich aus diesen besonderen Eigenschaften ergeben.

Beabsichtigen der Nutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person, Arbeiten oder Reparaturen am Wasserfahrzeug innerhalb der Marina durchzuführen, ist dies der Marina vorab schriftlich anzuzeigen. Reparaturen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Marina nicht begonnen werden. Die Marina haftet nicht für Sachschäden und übernimmt keine Verantwortung für vom Nutzer durchgeführte Reparaturen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Marina über jede Abwesenheit des Wasserfahrzeugs von mehr als einem Tag zu informieren. Während der Abwesenheit ist die Marina berechtigt, den Liegeplatz oder den Unterbringungsbereich des Wasserfahrzeugs vorübergehend einem anderen Nutzer zur Verfügung zu stellen, ohne dass eine vorherige Zustimmung des Nutzers erforderlich ist.

Während der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bootsmessen innerhalb der Marina, behält sich die Marina das Recht vor, die Liegeplätze sämtlicher Wasserfahrzeuge zu ändern.

Vor, während und nach solchen Veranstaltungen ist die Marina berechtigt, Wasserfahrzeuge nach eigenem Ermessen und ohne vorherige schriftliche Mitteilung zu entfernen und an andere Liegeplätze oder Unterbringungsbereiche zu verlegen.

Dem Nutzer ist es ohne besondere Genehmigung der Marina nicht gestattet, gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere Charterbetriebe oder ähnliche Dienstleistungen, auf den Stegen oder innerhalb des Marinageländes auszuüben.

VII - PFLICHTEN DES NUTZERS

Der Nutzer ist verpflichtet, den Liegeplatz bzw. Unterbringungsbereich des Wasserfahrzeugs mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen, sämtliche geltenden Vorschriften über Schifffahrt, Umweltschutz und Hafенordnung einzuhalten und die Bestimmungen der Hafенordnung, des Plans zur Annahme und Behandlung von Abfällen von Wasserfahrzeugen, der jeweils gültigen Preisliste sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil des Vertrages zu beachten.

Der Nutzer gewährleistet, dass er über alle gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsdokumente verfügt und dass das Wasserfahrzeug ausschließlich von hierfür ausgebildeten und berechtigten Personen geführt wird.

Dem Nutzer ist es untersagt, Änderungen, Umbauten oder Eingriffe an Einrichtungen, Anlagen oder Installationen der Marina vorzunehmen.

Der Nutzer ist verpflichtet:

- das Wasserfahrzeug sowie dessen Ausrüstung während der gesamten Vertragsdauer in einem ordnungsgemäßen, seetüchtigen und den geltenden Vorschriften entsprechenden Zustand zu halten, es mit geeigneten Festmacherleinen, Fendern und einer ordnungsgemäßen Persenning auszustatten sowie deren regelmäßige Wartung und erforderlichen Austausch sicherzustellen;
- das Wasserfahrzeug mit geeigneten Brandschutzeinrichtungen auszustatten, wobei mindestens ein automatisches Feuerlöschsystem im Maschinenraum vorhanden sein muss;

- in der Bilge des Wasserfahrzeugs einen Öl- bzw. Umweltabsorber oder eine vergleichbare Vorrichtung anzubringen, um zu verhindern, dass Verunreinigungen über das Bilgenentwässerungssystem ins Meer gelangen;
- das Wasserfahrzeug mit funktionsfähigen und standardisierten Anschlüssen auszustatten, insbesondere:
 - Wasseranschluss mit geeignetem Schlauch,
 - Stromkabel mit entsprechendem Anschluss an den Energieverteiler der Marina;
- sofern sich der Nutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person nicht an Bord befindet, sämtliche elektrischen Verbraucher vom Stromnetz zu trennen sowie Wasser- und Gasanschlüsse zu schließen;
- bei Arbeiten am Wasserfahrzeug alle erforderlichen technischen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Marina auf Ausrüstung im Unterwasserbereich des Rumpfes hinzuweisen und deren Lage korrekt anzugeben; andernfalls ist die Marina berechtigt, Anschlüsse eigenständig und ohne vorherige Ankündigung zu trennen;
- sämtliche beweglichen Ausrüstungsgegenstände, Inventar sowie persönliche Gegenstände der Besatzung und sonstiger an Bord befindlicher Personen verschlossen im Innenraum aufzubewahren;
- jede Ankunft (Einlaufen) und Abfahrt (Auslaufen) der Marina gemäß den jeweils geltenden Protokollen zu melden;
- eine sichtbare Kennzeichnung des Namens oder der Registrierungsnummer des Wasserfahrzeugs anzubringen;
- die Marina zu informieren, wenn sich an Bord Personen befinden, die Staatsangehörige eines Staates sind, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist;
- sicherzustellen, dass auch die Besatzung sowie sämtliche zur Nutzung des Wasserfahrzeugs berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrages, der Hafenordnung und des Plans zur Annahme und Behandlung von Abfällen einhalten;

- die Marina unverzüglich über jede Änderung persönlicher Daten, Kontaktdaten, des rechtlichen Status des Nutzers oder seines Vertreters, Eigentums-, Management-, Register- und Flaggenangaben des Wasserfahrzeugs, technische Daten, Verwendungszweck des Wasserfahrzeugs sowie sonstige für das Wasserfahrzeug relevante Umstände zu informieren.

Unterlässt es der Nutzer, die Marina über Änderungen der Wohn- oder Geschäftsadresse bzw. Kontaktdaten zu informieren, gelten für Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen schriftlichen Benachrichtigung die zuletzt der Marina bekannt gegebenen Adress- und Kontaktdaten des Nutzers oder seines Vertreters als maßgeblich.

VIII - VERSICHERUNG UND SICHERHEIT

Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche von der Marina festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und ohne Ausnahme alle Vorschriften zu Gesundheit, Arbeitssicherheit und Brandschutz zu beachten.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass Abfallöl, Filter, Treibstoffreste, Waschmittelreste, kommunale und sonstige Abfälle entsprechend ihrer Abfallart in den ökologisch gekennzeichneten Sammelbehältern der Marina zu entsorgen sind.

Es ist dem Nutzer untersagt, Veränderungen oder Modifikationen an Einrichtungen der Marina vorzunehmen, die im Nutzungsrecht der Marina stehen. Rauchen ist in allen geschlossenen Bereichen der Marina strengstens verboten.

Nachlässigkeit oder die Nichtbeachtung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen kann einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung des Vertrages durch die Marina darstellen.

Der Nutzer verpflichtet sich, der Marina Ersatzschlüssel des Wasserfahrzeugs zu hinterlegen, die ausschließlich in außergewöhnlichen Fällen verwendet werden dürfen, beispielsweise zur Entfernung des Wasserfahrzeugs bei drohender Gefahr für das Fahrzeug, fremdes Eigentum oder Personen.

Der Nutzer kann mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht und nach Zustimmung der Marina die Herausgabe der Ersatzschlüssel an Personen oder Dienstleister erlauben, die in der Republik Kroatien für die betreffende Tätigkeit am Wasserfahrzeug registriert sind.

Durch die Hinterlegung der Ersatzschlüssel erwirbt die Marina kein Besitzrecht am Wasserfahrzeug.

Die Übergabe der Ersatzschlüssel an die Rezeption der Marina erfolgt ausschließlich an vom Nutzer bevollmächtigte Personen zur Entgegennahme der Schlüssel (z. B. für Service- oder Wartungsarbeiten am Wasserfahrzeug). Die Übergabe von Duplikatschlüsseln begründet kein Besitzrecht der Marina am Wasserfahrzeug, sondern stellt lediglich eine Schlüsselverwahrung im Auftrag und für Rechnung des Nutzers dar.

IX - VERTRAGSKÜNDIGUNG UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Marina ist berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in folgenden Fällen fristlos aufzulösen:

- Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hafенordnung, des Plans zur Annahme und Behandlung von Abfällen von Wasserfahrzeugen oder gegen geltendes Recht der Republik Kroatien;
- Zahlungsverzug bei der vereinbarten Liegeplatzgebühr oder sonstiger vereinbarter Dienstleistungen.

Kündigt der Nutzer den Vertrag oder nutzt er den Vertragsgegenstand während des gesamten vereinbarten Zeitraums nicht, bleibt er verpflichtet, die volle vereinbarte Liegeplatzgebühr für den gesamten Vertragszeitraum zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation besteht nicht.

Kommt es während der Vertragslaufzeit zu einer Eigentümer- oder Nutzeränderung des Wasserfahrzeugs, ist die Marina berechtigt, den Vertrag für dieses Wasserfahrzeug aufzulösen.

Jeder Vertrag wird für ein genau bezeichnetes Wasserfahrzeug oder eine Liste von Wasserfahrzeugen abgeschlossen. Wird der Vertrag für mehrere Wasserfahrzeuge geschlossen, ist die Auflistung aller betroffenen Wasserfahrzeuge integraler Bestandteil des Vertrages.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Wasserfahrzeug zu ersetzen, für das der Vertrag abgeschlossen wurde. Für ein neues Wasserfahrzeug muss ein neuer Vertrag mit der Marina abgeschlossen werden.

In Ausnahmefällen kann die Marina aus geschäftlichen Gründen, nach eigenem Ermessen, einen schriftlichen Antrag auf Austausch eines Wasserfahrzeugs akzeptieren oder ablehnen. Für eine gültige Fahrzeugersetzung sind erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag des Nutzers,
- die vorherige schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung der Marina. Mündliche Genehmigungen sind rechtlich nicht verbindlich und haben keine rechtliche Wirkung.

Möchte der Nutzer ein Wasserfahrzeug ersetzen, muss dies schriftlich spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres angekündigt werden, unter Angabe des Austauschgrundes und unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen. Die Marina ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Bedingungen für den Liegeplatz des neuen Wasserfahrzeugs festzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- die Berechnung von Gebühren,
- Zahlungsfristen und -bedingungen,
- sonstige vertraglich geregelte Vergünstigungen.

Das ausgetauschte Wasserfahrzeug darf nicht mehr in der Marina untergebracht oder für Charteraktivitäten genutzt werden.

Sofern der Nutzer weitere Verträge mit der Marina abgeschlossen hat, führt die Kündigung dieses Vertrages automatisch zur Vertragsauflösung aller übrigen zwischen den Parteien bestehenden Verträge.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Vertrag auf Dritte zu übertragen, es sei denn, die Geschäftsführung der Marina stimmt schriftlich zu, wobei besondere Bedingungen für die Vertragsübertragung festgelegt werden können. Der Nutzer darf den Liegeplatz weder gegen Entgelt noch unentgeltlich an Dritte zur Nutzung überlassen.

In Ausnahmefällen kann die Marina aus geschäftlichen Gründen, die ausschließlich von der Geschäftsführung der Marina beurteilt werden, nach eigenem Ermessen einen schriftlichen Antrag auf Austausch des Wasserfahrzeugs annehmen oder ablehnen. Damit ein solcher Austausch wirksam ist, sind ausschließlich erforderlich: ein schriftlicher Antrag des Nutzers, sowie die vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstands der Marina. Eine Zustimmung kann ausschließlich durch den Vorstand der Marina und ausschließlich in schriftlicher Form erteilt werden; mündliche Zustimmungen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

Beabsichtigt der Nutzer, das Wasserfahrzeug durch ein anderes zu ersetzen, hat er dies spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres schriftlich anzukündigen und den Grund für den Austausch anzugeben, unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen über den Austausch von Wasserfahrzeugen. Die Marina ist berechtigt, nach ausschließlich eigenem Ermessen die Bedingungen für die Unterbringung des neuen Wasserfahrzeugs festzulegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Berechnung von Gebühren, sämtliche Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen sowie alle weiteren vertraglich vorgesehenen Vergünstigungen. Für das ausgetauschte Wasserfahrzeug ist die Unterbringung in der Marina sowie die Ausübung von Chartersaktivitäten nicht gestattet.

Hat der Nutzer mit der Marina auch weitere Verträge abgeschlossen, so führt die Auflösung dieses Vertrages automatisch zur Auflösung sämtlicher weiterer zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, der Vorstand der Marina stimmt dem ausdrücklich und schriftlich zu; dabei ist die Marina berechtigt, besondere Bedingungen für die Vertragsübertragung festzulegen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Liegeplatz entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Im Falle einer Änderung der Eigentümerstruktur der juristischen Person des Nutzers (Aktionärsstruktur, Struktur der Gesellschafter, Verschmelzung, Zusammenschluss von Gesellschaften oder Ähnliches) derart, dass die Mehrheit des Stammkapitals der juristischen Person des Nutzers direkt oder indirekt von einer anderen juristischen oder natürlichen Person übernommen wird, ist die Marina berechtigt, den Vertrag für das betreffende Wasserfahrzeug aufzulösen.

Im Falle einer Kündigung oder einer Vertragsauflösung ist die Marina nicht verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten, unabhängig davon, ob der Vertrag vom Nutzer gekündigt oder von der Marina aufgelöst wurde.

In den vorstehend genannten Fällen steht der Marina neben dem Recht auf Vertragsauflösung auch das Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens sowie das Recht auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu, sofern eine solche in der Preisliste der Marina vorgesehen ist.

Sämtliche Mitteilungen über die Kündigung oder die Vertragsauflösung sind von den Vertragsparteien einander schriftlich zu übermitteln. Es gilt als ordnungsgemäße Zustellung an den Nutzer, sobald die Marina eine solche schriftliche Mitteilung an die zuletzt bekannte Postanschrift oder die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Nutzers des Liegeplatzes bzw. seines gesetzlichen Vertreters abgesendet hat.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer als ordnungsgemäß über die Vertragsauflösung informiert gilt, ist er verpflichtet, das Wasserfahrzeug innerhalb von acht (8) Tagen aus der Marina zu entfernen. Für die Zeit, in der sich das Wasserfahrzeug nach Ablauf der Frist von acht Tagen nach Vertragsauflösung bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin in der Marina befindet, ist die Marina berechtigt, ein Entgelt gemäß ihrer Preisliste für den Tagesliegeplatz zu berechnen sowie eine Vertragsstrafe geltend zu machen, sofern diese in der Preisliste vorgesehen ist.

Entfernt der Nutzer das Wasserfahrzeug nicht, ist die Marina berechtigt, das Wasserfahrzeug an einen geeigneten Ort innerhalb oder außerhalb der Marina zu verbringen, wobei dies weder das Recht der Marina berührt, ein Entgelt gemäß ihrer Preisliste für einen Transitliegeplatz zu berechnen und eine Vertragsstrafe geltend zu machen, noch ihr Recht zur Zurückbehaltung des Wasserfahrzeugs.

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder der Vertragsauflösung trägt der Nutzer das vollständige Risiko des Untergangs und der Beschädigung des Wasserfahrzeugs.

Der Vertrag endet automatisch im Falle des Untergangs des Wasserfahrzeugs.

X - SCHADENERSATZ

Die Marina haftet ausschließlich und allein/nur für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Liegeplätze auf der Meerseite (Mooring).

Die Marina haftet ausschließlich und allein/nur für Schäden, die durch die Fehlfunktion der Liegeplätze auf der Meerseite (Mooring) verursacht werden, und zwar ausschließlich und nur, wenn diese Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Marina beziehungsweise ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Wenn einer der Nutzer der Dienstleistungen der Marina der Marina oder anderen Nutzern der Marina-Dienstleistungen durch Handlung oder Unterlassung Schäden zufügt, ist er verpflichtet, den Schaden gemäß den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien vollständig zu ersetzen.

Die Marina wird sich nicht in gegenseitige straf-, ordnungs- oder vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie in vertragliche oder deliktische Haftungsverhältnisse zwischen den Nutzern einzelner Marina-Dienstleistungen oder zwischen Nutzern und Dritten im Bereich der Marina einmischen.

Für Sach- und Vermögensschäden an Eigentum der Marina, Eigentum anderer Nutzer oder Eigentum Dritter sowie für Schäden infolge von Umweltverschmutzung, die durch die Besatzung eines Schiffes oder andere Personen, die berechtigt sind, sich an Bord aufzuhalten, verursacht wurden, oder die auf Mängel am Schiff oder an der Bordausrüstung oder auf mangelhafte Wartung des Schiffes oder der Ausrüstung zurückzuführen sind, haftet die Person, die den betreffenden Schaden durch ihr eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch ihr Vermögen verursacht hat.

Der Nutzer ist ausschließlich verantwortlich für Schäden, die möglicherweise durch ein Kabel verursacht werden, das mit der Elektroinstallation der Marina (220 V) verbunden ist.

Ansprüche auf Schadensersatz müssen auf einem Protokoll der zuständigen Behörden basieren, um die Berechtigung des Anspruchs beurteilen zu können. Ist dies nicht möglich, wird die Frage der Berechtigung dem zuständigen Gericht überlassen.

Die Marina haftet nicht für Schäden oder andere Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafенordnung durch den Nutzer entstehen.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die von Servicemitarbeitern, Kooperationspartnern, Bevollmächtigten oder Dritten verursacht wurden, unabhängig davon, ob diese mit Wissen der Marina ihre Dienstleistungen im Bereich der Marina erbracht haben.

Die Marina übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, unabhängig davon, wer als verantwortliche Person festgestellt wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Marina als Verursacher der Schäden verantwortlich ist, die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marina bzw. ihrer Mitarbeiter entstanden sind, sofern die Schadenshöhe für ein einzelnes Schiff oder den Gesamtschaden den nachstehend festgelegten niedrigeren Betrag oder Prozentsatz des unbestrittenen Wertes des jeweiligen Schiffs übersteigt.

Gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Punkt II – Zweck und Ziel des Vertrags – ist die Haftung der Marina für Schäden an Schiffen im Bereich der Marina aufgrund jeglicher Ursachen vollständig ausgeschlossen, insbesondere für Schäden durch Feuer, Untergang des Schiffes, Diebstahl, seitliche Kollisionen, Unwetter oder ähnliche Schadensursachen.

Die Marina ist weder verpflichtet noch verantwortlich, die Funktionsfähigkeit der Brandschutzausrüstung an den Schiffen oder anderer Ausrüstungen an Bord im Hinblick auf die Prävention oder Verhinderung von Bränden zu überprüfen.

Die Marina ist weder verpflichtet noch befugt, Handlungen von Personen auf Schiffen zu überwachen oder zu verhindern, die das Entstehen eines Brandes beeinflussen könnten.

Im Falle eines Brandes wird das Personal der Marina angemessene Maßnahmen zur Eindämmung und Löschung des Brandes im Rahmen seiner objektiven Möglichkeiten ergreifen, ohne das Leben oder die Gesundheit der beteiligten Personen zu gefährden. Die Marina garantiert jedoch in keiner Weise, dass es möglich sein wird, das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes auf dem betroffenen Schiff oder auf anderen Schiffen zu verhindern.

Die Marina ist weder verpflichtet noch in der Lage festzustellen, ob sich Personen auf Schiffen befinden, die durch Feuer gefährdet sein könnten. Sie wird jedoch unter den gegebenen objektiven Umständen angemessene Maßnahmen ergreifen, um in konkreten Fällen die Anwesenheit von Personen auf gefährdeten Schiffen zu überprüfen.

Die Reihenfolge und Art der Maßnahmen, die das Personal der Marina nach Feststellung eines Brandes ergreifen wird, liegen vollständig im Ermessen des Personals der Marina im jeweiligen Einzelfall, sowohl hinsichtlich der Anwendung der Brandbekämpfungsausrüstung als auch bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung.

Durch derartige Maßnahmen übernimmt die Marina weder Verantwortung für die Ursache des durch den Brand entstandenen Schadens noch für die Höhe des Schadens.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die entstehen durch: höhere Gewalt, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Nutzers des Liegeplatzes oder von von ihm bevollmächtigten Personen und Besatzungsmitgliedern; mangelnde Wartung, Vernachlässigung, Abnutzung oder Alterung des Schiffes, sofern der Nutzer davon Kenntnis hatte oder haben musste; verborgene Mängel des Schiffes; unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben des Nutzers bezüglich des Schiffes oder seines Aufenthalts am Liegeplatz; Kosten für die Beseitigung von Wrackteilen; Schäden durch Umweltverschmutzung; Schäden durch das Reißen von Leinen vom Schiff zum Steg; fehlerhafte Elektro- oder Wasserinstallationen, die der Nutzer vom Landanschluss bis zum Schiff vornimmt; Verschulden Dritter; Einfrieren von Motorkühlsystemen; Nagetiere an Bord; Diebstahl oder Schäden an der Ausrüstung des Schiffes; Verstöße des Nutzers gegen die Bestimmungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Hafensordnung, sei es durch den Nutzer selbst oder durch von ihm autorisierte Fachkräfte oder Besatzungsmitglieder.

Die Marina haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Brand, Untergang, Explosion, Diebstahl oder Verlust des Schiffes sowie für Handlungen oder Unterlassungen Dritter. Der Nutzer hat den entstandenen Schaden, der durch sein Schiff am Eigentum der Marina, am Eigentum Dritter – Nutzer der Marina, Mitarbeitern der Marina oder Gästen der Marina – verursacht wurde, zu ersetzen. Die Marina vermittelt bei der Schadensregulierung gegenüber Dritten nicht.

In keinem Fall haftet die Marina für entgangenen Gewinn oder Vorteile, die der Nutzer unter normalen Umständen oder besonderen Gegebenheiten erzielt hätte, wenn der schädigende Vorfall nicht eingetreten wäre.

In keinem Fall haftet die Marina für Beschädigung oder Verlust von Fendern, Planen, Ankern, Leinen, Propellern, Hilfsbooten (z. B. Schlauchboote), Hilfsmotoren oder anderer Ausrüstung des Schiffes, ebenso wenig wie für persönliche Gegenstände an Bord.

In keinem Fall haftet die Marina für Kunstgegenstände, Gegenstände aus Edelmetallen, Bargeld, Wertpapiere, Sammlerstücke, Unikate, wertvolle Gegenstände oder ähnliche Objekte.

Die Haftung der Marina ist ausschließlich und allein/nur für Schäden begrenzt, die durch die Fehlfunktion der Liegeplätze auf der Meerseite (Mooring) verursacht werden, und zwar ausschließlich und nur, wenn diese Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Marina beziehungsweise ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen und Einschränkungen, und zwar bis zu folgenden Höchstbeträgen je nach Schiffskategorie:

- 40.000,00 EUR für Schiffe mit einer Rumpflänge bis 8 Meter,
- 80.000,00 EUR für Schiffe mit einer Rumpflänge von mehr als 8 Meter bis einschließlich 12 Meter,
- 100.000,00 EUR für Schiffe mit einer Rumpflänge von mehr als 12 Meter bis unter 24 Meter,

- Für Schiffe länger als 24 Meter Gesamtlänge (LOA), schwerer als 100 BRZ oder älter als 15 Jahre gelten besondere Bedingungen, die gesondert vereinbart werden können.

Für die Schiffe, die für gewerbliche Zwecke registriert sind (z. B. zur Bereitstellung von Unterkünften auf dem Schiff – Charter, Vermietung usw.), gelten gesondert zu vereinbarende Bedingungen.

In jedem Fall darf die Haftung der Marina für alle Schadensereignisse innerhalb eines Kalenderjahres, unabhängig von der Anzahl der beschädigten Schiffe, den Gesamtbetrag von 100.000 EUR nicht überschreiten. Unabhängig von dieser Begrenzung haftet die Marina im Falle unzweifelhaft festgestellter Verantwortlichkeit für Schäden an einem einzelnen Schiff nur bis zu 50 % des unzweifelhaft festgestellten Wertes dieses Schiffes.

Die Marina ist nicht verpflichtet, Schäden innerhalb des oben vereinbarten maximalen Haftungslimits auszusahlen, bevor sie die Gesamthöhe der Schäden aller betroffenen Schiffe innerhalb eines Kalenderjahres festgestellt hat. Danach, sofern ihre Haftung festgestellt wird, ist die Marina verpflichtet, die Auszahlung an die einzelnen Geschädigten anteilig nach dem Wert des Schadens jedes einzelnen Geschädigten vorzunehmen.

Der Nutzer verpflichtet sich, das Schiff mit funktionsfähigen Feuerlöschern auszustatten, sämtliches bewegliches Inventar des Schiffes abzuschließen und die Schiffsschlüssel an der Rezeption zu hinterlegen, wo sie bis zum nächsten Auslaufen aufbewahrt werden. Bei der Ankunft in der Marina hat der Nutzer die Gäste an Bord beim Empfang anzumelden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Nutzer, dass er mit einer Versicherungsgesellschaft eine geeignete Haftpflichtversicherung für Dritte in Bezug auf das betreffende Schiff abgeschlossen hat sowie eine entsprechende Versicherung, die Schäden am Schiff, welches Gegenstand des Vertrags ist, für die gesamte Vertragsdauer abdeckt. Der Nutzer ist verpflichtet, der Marina regelmäßig Kopien der gültigen Versicherungspolizen vorzulegen und die Marina über jede wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes zu informieren.

Geeigneter Versicherungsschutz bedeutet eine übliche Vollkaskoversicherung mit einer Versicherungssumme, die dem Neuwert oder dem geschätzten tatsächlichen Wert des Schiffes entspricht oder diesen übersteigt, eine verpflichtende Haftpflichtversicherung des Eigentümers/Nutzers des Schiffes gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie eine freiwillige Haftpflichtversicherung des Eigentümers/Nutzers des Schiffes für Schäden, die durch das Schiff verursacht werden, bis zu einer Mindestdeckung von 1.000.000,00 EUR pro Schadensfall. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden durch Körperverletzung oder Tod, Schäden am Eigentum der Marina, deren Mitarbeitern und Dritten, Kosten für die Beseitigung von Wrackteilen sowie Schäden durch Meeresverschmutzung durch Kraftstoff aus Bordtanks abdecken.

Der Nutzer haftet für Schäden, die durch Verstöße gegen die im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Pflichten verursacht werden. Der Nutzer haftet für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen sowie für Handlungen und Unterlassungen der Besatzung und aller Personen, die er zur Nutzung des Schiffes bevollmächtigt, sowie für Handlungen aller Passagiere/Gäste an Bord. Passagiere/Gäste an Bord, die Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten außerhalb der Europäischen Union sind, müssen der Marina gemeldet werden, und die Marina muss die Zustimmung zur Aufnahme dieser Personen an Bord erteilen.

Verstöße gegen Vertragsverpflichtungen, die Schäden am Eigentum der Marina oder Dritter, Schäden durch Tod, Verletzung oder Gesundheitsschäden von Mitarbeitern der Marina oder Dritter oder Schäden durch Umweltverschmutzung verursachen, sind vom Nutzer gemäß den geltenden Vorschriften über die Haftung für Schäden zu ersetzen. Sollte die Marina im Zusammenhang mit solchen Schäden Kosten tragen müssen, einschließlich Rechtskosten, oder verpflichtet sein, Entschädigungsbeträge an Dritte zu zahlen, ist der Nutzer verpflichtet, die Marina vollständig schadlos zu halten.

Die Marina ist berechtigt, dringende unvorhergesehene Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Nutzers durchzuführen. Dringende unvorhergesehene Maßnahmen sind solche, die erforderlich sind, um Schäden zu verhindern und das Schiff vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, die Stabilität und Seetüchtigkeit zu erhalten, Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen, die Umwelt, andere Schiffe, Ausrüstung, Anlagen und Hafeninfrastuktur zu vermeiden. Dies schließt Maßnahmen ein, die auf Anordnung einer zuständigen Behörde der öffentlichen Hand erfolgen.

Die Kosten und Schäden, die durch dringende unvorhergesehene Maßnahmen entstehen, trägt die Vertragspartei, die für deren Entstehen verantwortlich ist. Die Vertragspartei, die die Kosten oder Schäden solcher dringender unvorhergesehener Maßnahmen getragen hat, ist berechtigt, Ersatz von der für deren Entstehen verantwortlichen Drittpartei zu verlangen.

Insbesondere, wenn der Nutzer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Schiff und die Ausrüstung vor Verderb oder Beschädigung zu schützen bzw. um Gefahren, die das Schiff oder die Ausrüstung für andere Schiffe und Eigentum im Bereich der Marina darstellen, zu beseitigen, ist die Marina berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Risiko und Kosten des verantwortlichen Nutzers zu ergreifen. Die Marina haftet nicht für Schäden am Schiff, die auf solche Maßnahmen zurückzuführen sind.

Im Falle einer Geltendmachung von Schadensersatz verpflichtet sich der Nutzer, den Anspruch primär gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend zu machen, die die Haftpflichtversicherung des Hafeninhabers gegenüber Dritten ausgestellt hat, und nicht direkt gegenüber der Marina bzw. nur subsidiär gegenüber der Marina. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Nutzer verpflichtet, der Marina eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen.

Der Nutzer hat das Recht, von der Marina Auskunft über die oben genannte Versicherungspolice zu verlangen, wobei ein detaillierter Grund anzugeben ist, warum diese Informationen benötigt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, vor Einreichung einer Klage gegen die Marina, seinen Vermögensanspruch bzw. seine Vermögensansprüche der Marina vorzulegen und deren Erfüllung in einem außergerichtlichen, gütlichen Verfahren zu beantragen. Die Stellung eines Antrags auf gütliche Streitbeilegung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine spätere Klage gegen die Marina.

Die Marina wird innerhalb von 60 Tagen über den betreffenden Antrag entscheiden. Im Falle des Unterlassens der Einreichung eines Antrags auf gütliche Streitbeilegung erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass eine solche Klage wegen Nichterfüllung der Voraussetzung der vorherigen Antragstellung bei der Marina auf außergerichtliche Erledigung des Vermögensanspruchs des Nutzers abgewiesen wird.

XI - STROM- UND WASSERVERSORGUNG

Der Nutzer des Liegeplatzes ist verpflichtet, die von der Marina festgelegten Standards und technischen Vorgaben in Bezug auf die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie einzuhalten.

Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Marina abgerechnet.

XII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennen die Vertragsparteien die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten an und bestätigen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit sämtlichen Vertragsbestimmungen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf alle Angelegenheiten, die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, vorrangig die Bestimmungen des Seerechtsgesetzes der Republik Kroatien (*Pomorski zakonik*) und subsidiär die Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverhältnisse (*Zakon o obveznim odnosima*) sowie sonstige einschlägige geltende Rechtsvorschriften der Republik Kroatien Anwendung finden.

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind vorrangig einvernehmlich beizulegen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, ist ausschließlich das sachlich zuständige Handelsgericht der Republik Kroatien am Ort des schädigenden Ereignisses bzw. der Verantwortlichkeit zuständig. Es findet ausschließlich materielles und prozessuales Recht der Republik Kroatien Anwendung.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Vertragssprache dieses Dokuments ist Kroatisch; Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Verständnishilfe. Im Falle von Abweichungen oder unterschiedlichen Auslegungen ist ausschließlich die kroatische Sprachfassung maßgeblich und verbindlich.

Juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer von für gewerbliche Zwecke registrierten Schiffen sind, ebenso wie deren Nutzer oder juristische bzw. natürliche Personen, die solche Schiffe im Management führen, sind nicht berechtigt, Vergünstigungen oder Vorteile in Anspruch zu nehmen, die gemäß der jeweils gültigen Preisliste oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich für die private Nutzung vorgesehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die in der Marina nach dem 31.12.2025 abgeschlossen werden.

Die Marina behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Über Änderungen werden die Nutzer der Liegeplätze sowie der damit verbundenen Dienstleistungen der Marina rechtzeitig in geeigneter Weise informiert.

Veli Rat, den 01.01.2026

Marina Veli Rat – der Vorstand